

Schützenbruderschaft St. Meinolf Schöning e. V.



Satzung der Schützenbruderschaft St. Meinolf Schöning

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „**Schützenbruderschaft St. Meinolf Schöning**“.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Paderborn eingetragen und hat seinen Sitz in 33129 Delbrück. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Wesen und Aufgaben des Vereins

Die Schützenbruderschaft St. Meinolf Schöning ist eine freie Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften Köln e.V. bekennt. Getreu dem Wahlspruch „Glaube – Sitte – Heimat“ stellen sich die Mitglieder folgenden Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch: aktive religiöse Lebensführung; Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit; Werke christlicher Nächstenliebe.
2. Schutz der Sitte durch: Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben; Erziehung zur körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.
3. Liebe zur Heimat durch: Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn; tätige Nachbarschaftshilfe; Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- Die Schützenbruderschaft St. Meinolf dient ausschließlich und unmittelbar christlichen, sozialen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Schützenbruderschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Schützenbruderschaft ihre eingezahlten Kapitalanteile und die gemeinsam eingebrachten Sachwerte nicht zurückerstattet.
- Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Schützenbruderschaft fremd sind, oder durch hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Satzungen der Schützenbruderschaft St. Meinolf Schöning anerkennt und sich ihr verpflichtet. Ferner muss er im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein sowie die Zahlung der laufenden Mitgliedsbeiträge und eines Aufnahmebeitrages leisten. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand oder von Personen, die hierzu ermächtigt sind.
- Personen, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die volle Mitgliederrechte haben, aber einen reduzierten Beitrag zahlen. Mitglieder, die wegen Erreichen der Altersgrenze zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, zahlen ebenfalls einen reduzierten Jahresbeitrag. Ferner werden alle Exköniginnen zu Ehrenmitgliedern der Schützenbruderschaft ernannt und zahlen auch einen reduzierten Beitrag. Die Höhe des reduzierten Beitragssatzes beschließt die Mitgliederversammlung.
- Jugendliche vom Beginn des 12. Lebensjahres bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres gehören zur Jungschützenabteilung, deren Rechte und Pflichten nach dem Grundgesetz der Sebastianus Schützenjugend zu ordnen sind. Mit Beginn des 16. Lebensjahres haben sie ein Anrecht auf den Königsschuss beim Jungschützenvogelschiessen. Jungschützen zwischen 16 und 18 Jahren allerdings müssen die Genehmigung eines Erziehungsberechtigten nachweisen, um am Jungschützenvogelschießen teilnehmen zu können. Ein Kaiserschuss ist nicht möglich. Mit Beginn des 19. Lebensjahres werden die Jungschützen vollberechtigte Mitglieder im Sinne unserer Satzung.

§ 5

Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Es wird den Mitgliedern auferlegt, an den vom Vorstand einberufenen Versammlungen teilzunehmen, sich an den Festtagen zu beteiligen und zahlreich anzutreten. Das gleiche gilt bei Begräbnissen von verstorbenen Mitgliedern sowie sonstigen Veranstaltungen.
- Jedes Mitglied ab Vollendung des 24. Lebensjahres hat das Recht auf den Königsschuss. Jungschützen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres schießen auf den Jungschützenvogel und nehmen nicht am Vogelschießen der Schützen teil.
- Der Kaiserschuss ist frühestens im 6. Jahr nach dem Königsschuss möglich.
- Die Schützenbruderschaft gewährt den Hinterbliebenen eines verstorbenen Schützenbruders, einer Schützenschwester oder einer Exkönigin eine finanzielle Unterstützung, die anteilmäßig auf die Mitglieder umgelegt wird. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch den Ausschluss. Die Mitgliedschaft kann durch einen eingeschriebenen Brief mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand zugestellt werden.
- Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten). Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen. In besonderen Fällen kann von einem Ausschluss, der mit 2/3 Mehrheit zu fassen ist, abgesehen werden, wenn die Sachlage erwarten lässt, dass das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein wieder nachkommt. In diesen Fällen kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden, jedoch nicht über den Zeitraum eines Jahres hinaus.

§ 7

Organe der Schützenbruderschaft St. Meinolf Schöning

- Organe der Schützenbruderschaft St. Meinolf Schöning sind:
 1. Der Vorstand
 2. Die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

- Zum Vorstand der Schützenbruderschaft St. Meinolf Schöning gehören:
 1. der erste Brudermeister, zugleich Stellvertreter des Oberst
 2. der zweite Brudermeister
 3. der Oberst
 4. der Adjutant
 5. der Kassierer und sein Stellvertreter
 6. der Schriftführer und sein Stellvertreter
 7. der Schießmeister
 8. der JungschützenmeisterFerner gehören zum Vorstand als ordentliche Mitglieder:
 - * der Präses
 - * der amtierende König
- Die Vorstandsmitglieder (1. – 6.) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel aus. Für das Ausscheiden ist die Amtsdauer maßgebend. Ist die Zahl der Vorstandsmitglieder nicht durch drei teilbar, so scheidet zunächst der kleinere Teil aus. Wiederwahl ist möglich. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los.
- Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- Zu Beisitzern des Vorstandes können ernannt werden:
 - * die Kompanieführer und deren Stellvertreter
 - * ein Vertreter der Musikkapelle
 - * zwei Platzmajore
 - * das Ehrengericht, welches aus 3 Personen besteht.

§ 9

Gesetzlicher Vorstand

- Der Brudermeister, der stellvertretende Brudermeister, der Kassierer und der Schriftführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Schützenbruderschaft werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.
- Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neu gewählten Vorstandes im Vereinsregister.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - * Führung der laufenden Geschäfte
 - * Rechnungslegung über das laufende Jahr
 - * Erstattung der Tätigkeitsberichte
 - * Beschlussfassung über die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung.
- Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sind jeweils zu protokollieren und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- Alle Ämter sind unentgeltlich zu verwalten, jedoch werden den Mitgliedern des Vorstandes die im Interesse der Schützenbruderschaft gemachten baren Auslagen erstattet.
- Vorstandssitzungen sollen nach Bedarf, jedoch mindestens drei Mal im Jahr oder vor wichtigen Ereignissen stattfinden.

§ 11

Mitgliederversammlung

- Ein Mal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, und zwar innerhalb der ersten fünf Monate des Kalenderjahres.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dieses mindestens 1/10 der Mitglieder, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen fünf Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Einladungen zu einer Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Tage vor dem Termin, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich erfolgen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von drei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - * Wahlen zum Vorstand
 - * Entgegennahme der Jahresberichte
 - * Entlastung des Vorstandes
 - * Festsetzung der Jahresbeiträge
 - * Änderung der Vereinssatzung oder Auflösung des Vereins.

§ 13

Das Ehrengericht

- Das Ehrengericht besteht aus dem Vorsitzenden des Ehrengerichtes und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Ehrengerichtes werden auf die Dauer von 5 Jahren vom Vorstand berufen. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzungen und Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung, oder schädigt er das Ansehen des Vereins, so können bei Auseinandersetzungen beide Parteien das Ehrengericht zur Einigung anrufen.

§ 14

Feste – Veranstaltungen – Gedenktage

- Ständige Feste, Veranstaltungen und Gedenktage sind:
 - * das Schützenfest
 - * das Herbst- oder Winterfest
 - * die Teilnahme an den Schützenfesten der befreundeten Schützenvereine und Kameradschaften sowie deren Umzüge
 - * der Volkstrauertag
 - * kirchliche Veranstaltungen
 - * Ausmärsche
 - * Drahteseltreff
 - * Wagenbau und Karnevalsanzug der Jungschützen
 - * St. Martins-Umzug

§ 15

Beförderungen – Orden und Ehrenzeichen

- Beförderungen und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen werden vom Vorstand vorgenommen. Sie können nur mit 2/3 Mehrheit des Vorstandes ausgesprochen werden.

§ 16

Datenspeicherung und –verarbeitung

- Mit dem Beitritt eines Mitgliedes (auch rückwirkend für bestehende Mitgliedschaft) nimmt die Schützenbruderschaft St. Meinolf Schöning seine Adresse, sein Geburtsdatum, seine Glaubensgemeinschaft und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt. Sonstige Informationen werden von der Bruderschaft grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Telefon- und Faxnummern, e-mail-Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die in der Bruderschaft eine besondere Funktion (z.B. Schießmeister, Jungschützenmeister, Seniorenbetreuer) ausüben, welche Kenntnisse der Mitgliedsdaten erfordert. Der Empfänger muss schriftlich versichern, dass er die Adressen und Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet.
- Die Schützenbruderschaft St. Meinolf Schöning informiert die Tagespresse sowie lokale Zeitungen über besondere Ereignisse und Turniere (z.B. Königsschuss, Pokalturniere). Diese werden gegebenenfalls zusätzlich auf der Internetseite der Bruderschaft in Text- und Bildform sowie über Aushänge an verschiedenen Stellen im Ort veröffentlicht. Im Falle eines Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen bzw. personenbezogene Daten des widersprechenden Mitgliedes werden von der jeweiligen Veröffentlichung entfernt.
- Als Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften ist die Schützenbruderschaft St. Meinolf Schöning verpflichtet, seine Mitglieder an den Bundesverband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum und Eintrittsdatum in die Schützenbruderschaft. Diese Daten dienen der genauen namentlichen Mitgliedermeldung und der Prüfung von Ehrungen und Auszeichnungen durch den Bundesverband. Der Bundesverband wird diesbezüglich von einem Datenschutzbeauftragten überwacht.

§ 17

Änderung der Satzung

- Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder gestellt werden. Dem Antrag ist statt zu geben, wenn in der Mitgliederversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 18

Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung zustimmen und mindestens 1/3 einen entsprechenden Antrag schriftlich stellt. Der Antrag muss beim Vorstand einen Monat vor der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Ein Beschluss über die Auflösung kann nur dann erbracht werden, wenn auf der Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb von 4 Wochen mit der gleichen Tagesordnung durchzuführen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde St. Meinolf Schöning. Diese soll das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken der Gemeinde des Ortsteils Schöning verwenden. Etwaige Sachwerte wie Fahnen, Königssilber, Degen, Gewehre sowie Urkunden und Protokolle sind aufzubewahren. Über das Vermögen ist in diesem Falle ein Inventarverzeichnis zu erstellen, welches dem zuständigen Bischof übergeben wird. Für den Fall einer Neugründung eines Schützenvereins mit gleicher Zielsetzung hat die Kirchengemeinde St. Meinolf Schöning das noch vorhandene Vermögen und das gesamte Inventar an den neugegründeten Schützenverein zu übergeben.

§ 19

Gerichtsstand

- Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

§ 20

Aufhebung vorheriger Satzungen – Inkrafttreten

- Alle bisherigen Satzungen gelten hiermit als aufgehoben.
- Diese Satzung gilt als Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 16.03.2012 der Schützenbruderschaft St. Meinolf Schöning und tritt ab diesem Datum in Kraft.

33129 Delbrück-Schöning, 16.03.2012